

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung

Vorgeschlagene Änderungen:

1. Ergänzung von § 7 Absatz 3 wie folgt:

(3) Die Einstellung von Beschäftigten bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtrats, sofern es sich um:

- a) unbefristete Arbeitsverhältnisse handelt,
- b) leitende Positionen (z. B. Amtsleiter) handelt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten,
Einstellungen von Auszubildenden und Praktikanten.

2. Anpassung von § 2 Absatz 1 (Rechte des Stadtrats):

§ 2 Abs. 1 der Hauptsatzung wird um folgende Regelung ergänzt:

(1a) Der Stadtrat entscheidet über die Zustimmung zu Personalentscheidungen gemäß § 7 Abs. 3. Diese Zuständigkeit umfasst unbefristete Einstellungen sowie die Besetzung leitender Positionen. Der Stadtrat übt dieses Recht im Rahmen seiner regulären Sitzungen aus.

Begründung:

Die Änderung stützt sich auf die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung, insbesondere:

§ 28 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO: Hier wird der Grundsatz betont, dass der Stadtrat die grundlegenden Angelegenheiten der Gemeinde entscheidet. Personalentscheidungen, insbesondere bei leitenden oder unbefristeten Stellen, sind von strategischer Bedeutung für die Gemeinde. Es ist daher angemessen, diese Entscheidungen in den Verantwortungsbereich des Stadtrats zu integrieren.

Die vorgeschlagene Änderung stärkt die Transparenz und Legitimation bei wesentlichen Personalentscheidungen und stellt sicher, dass diese im Einklang mit den langfristigen Zielen der Gemeinde sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln getroffen werden. Gleichzeitig bleibt die Handlungsfähigkeit der Verwaltung durch die Ausnahmen für befristete oder weniger weitreichende Einstellungen erhalten.